

# Sind Doppel- und Überzahlungen umsatzsteuerpflichtig?

Im Wirtschaftsleben kommt es regelmäßig vor, dass Kunden an Unternehmer **irrtümlich** Zahlungen doppelt leisten oder Beträge überweisen, die den tatsächlichen Rechnungsbetrag übersteigen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob solche Doppel- und Überzahlungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. In **Österreich** liegt diesbezüglich **keine relevante Rechtsprechung** vor. Aufgrund einer ähnlichen umsatzsteuerlichen Gesetzgebung könnte jedoch ein vor einiger Zeit ergangenes **Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes** auch für Österreich von Bedeutung sein (BFH 19.7.2007, V R 11/05).

Laut BFH ist zu unterscheiden, ob überhaupt ein steuerbarer Vorgang vorliegt. Erfolgt eine **Fehlüberweisung ohne vorangegangener Leistung**, steht das Entgelt in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung. Folglich besteht auch **keine Umsatzsteuerschuld**. Liegt hingegen eine **Doppel- bzw. Überzahlung im Zusammenhang mit einer steuerbaren Leistung** vor, stellen die **vereinnahmten Entgelte** im Zeitpunkt des Zahlungseinganges laut BFH die **Bemessungsgrundlage** für die **Umsatzsteuer** dar. Insoweit der Unternehmer Teile der Überzahlung an den Kunden zurückzahlt, mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich (§ 16 UStG).

Das **Urteil** des **BFH** steht in **Einklang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung eines Entgelts**, das **uneinbringlich** wird. Im Fall der Uneinbringlichkeit reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf das verbleibende niedrigere Entgelt. Laut BFH kann für den umgekehrten Fall der Doppel- bzw. Überzahlung nichts anderes gelten.

In Hinblick auf die Grundregeln des **Mehrwertsteuersystems** erscheint das **BFH-Urteil** jedoch **problematisch**, da die Umsatzsteuerschuld auf Basis des vereinnahmten Entgelts zu ermitteln ist, wohingegen der Leistungsempfänger nur die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Im vorliegenden Fall wäre die Umsatzsteuer somit **keine reine Verbrauchsteuer** - dies würde sowohl dem Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung **widersprechen** als auch die steuerliche **Neutralität** der

Umsatzsteuer in Frage stellen.

Darüber hinaus könnte das BFH-Urteil dem **Gemeinschaftsrecht widersprechen**, da Doppel- bzw. Überzahlungen nicht geleistet werden, um die Leistung zu erhalten. Solche Zahlungen unterliegen laut Rechtsprechung des EuGH von vornherein nicht der Umsatzsteuer.